

***Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 3. November 2004******Vaterschaftsanerkennungen***

Bundesweit häufen sich die Fälle von Vaterschaftsanerkennungen, mit denen lediglich ein Aufenthaltstitel bzw. die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt werden sollen. Hochschwangere Frauen ohne Chance auf einen Asyl- oder Aufenthaltsrecht bringen in Deutschland ihr Kind zur Welt, wobei ein deutscher Mann oder ein ausländischer Mann mit gesichertem Aufenthaltsstatus unmittelbar vor bzw. nach der Geburt die Vaterschaft anerkennt (§ 1592 Nr. 2 BGB). Mit der Anerkennung durch einen Deutschen erwirbt das Kind auch die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz). In diesen Fällen ist weder eine biologische, noch eine soziale Vater-Kind-Beziehung vorhanden. Eine Überprüfung durch staatliche Stellen kann nicht stattfinden, da eine Anfechtung der Vaterschaft durch Behörden nicht möglich ist. Die Mütter erhalten in der Folge ein Aufenthaltsrecht. Das gleiche gilt für etwaige weitere Kinder, die nach Deutschland nachreisen dürfen. Darüber hinaus erlangen alle Beteiligten einen Anspruch auf Sozialhilfe. Seit 2001 nimmt die Zahl der Missbrauchsfälle stetig zu. Allein im Zeitraum von Frühjahr 2003 bis Frühjahr 2004 betrug die Zahl der Verdachtsfälle des Leistungsmissbrauchs und der Erschleichung von Aufenthaltstiteln bundesweit 1.694. Ausländische schwangere Frauen oder Mütter, denen die Ausweisung droht, suchen gezielt Sozialhilfe beziehende Deutsche bzw. ausländische Männer mit gesichertem Aufenthaltsstatus, um diese dazu zu bewegen, die Vaterschaft für ein Kind anzunehmen, das diese nicht gezeugt haben.

Die Innenminister der Länder haben auf ihrer Tagung in Bremen am 6. Dezember 2002 einen Bericht über Vaterschaftsanerkennungen zum Zweck des Erlangens eines Aufenthaltstitels bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit zur Kenntnis genommen. Das zu der Zeit vorliegende empirische Material über die Anzahl dieser zweckwidrigen Vaterschaftsanerkennungen hielten Minister und Senatoren für verbesserungswürdig. Dazu sollte bei den Ausländerbehörden eine auf ein Jahr begrenzte Datenerhebung durchgeführt werden.

Der Abschlussbericht der Innenministerkonferenz wird am 18. November 2004 auf der Innenministerkonferenz vorliegen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Inwieweit gibt es Erhebungen in der Freien Hansestadt Bremen darüber, in wie vielen Fällen die Mutter zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ausreisepflichtig war, und wie sind die Ergebnisse in den anderen Bundesländern?
2. Inwieweit hat die durch die Innenministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe die Erhebungen bei den Ausländerbehörden und die Erfahrungen bei der Anwendung des derzeitigen rechtlichen Instrumentariums bereits ausgewertet, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen, und inwieweit wird der Senat die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Eindämmung des Tatbestands in Bremen umsetzen?
3. In wie vielen Fällen beruht die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes auf einer Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen, und wie sind dazu die Ergebnisse in den anderen Bundesländern?

4. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Sozialhilfekosten, die aus ungerechtfertigt bezogener Sozialhilfe pro Fall entstehen?

Karl Uwe Oppermann, Rolf Herderhorst,  
Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

D a z u

### ***Antwort des Senats vom 23. November 2004***

1. Inwieweit gibt es Erhebungen in der Freien Hansestadt Bremen darüber, in wie vielen Fällen die Mutter zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ausreisepflichtig war, und wie sind die Ergebnisse in den anderen Bundesländern?

Die Ergebnisse der aufgrund des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 6. Dezember 2002 über den Zeitraum eines Jahres (4/03 bis 3/04) durchgeführten Erhebung bei den Ausländerbehörden sind in der als Anlage beigefügten Tabelle zusammengestellt.

In Bremen wurde in diesem Zeitraum in 17 Fällen eine Aufenthaltsgenehmigung an eine unverheiratete ausländische Mutter eines deutschen Kindes erteilt. Davon betrafen neun Fälle Mütter, die zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ausreisepflichtig waren. Dies ergibt einen Anteil von 52,9 %.

Bundesweit waren von den 2.289 Fällen, in denen eine Aufenthaltsgenehmigung an eine unverheiratete ausländische Mutter eines deutschen Kindes erteilt wurde, 1.665 Mütter zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ausreisepflichtig. Dies entspricht einem Wert von 72,74 %.

2. Inwieweit hat die durch die Innenministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe die Erhebungen bei den Ausländerbehörden und die Erfahrungen bei der Anwendung des derzeitigen rechtlichen Instrumentariums bereits ausgewertet, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen, und inwieweit wird der Senat die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Eindämmung des Tatbestands in Bremen umsetzen?

Die von der Innenministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe ist nach Auswertung der Erhebung bei den Ausländerbehörden zu der Einschätzung gekommen, dass die Zahl zweckwidriger Vaterschaftsanerkennungen eine nicht hinnehmbare Größenordnung erreicht, und aufgrund der nach geltendem Recht unzureichenden Eingriffsmöglichkeiten gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

So ist der Anteil, in denen die Vaterschaftsanerkennung für ein deutsches oder ausländisches Kind mit der Ausreisepflicht der unverheirateten ausländischen Mutter (72 %) oder des ausländischen Mannes (72 %) zusammentrifft, auffällig hoch. Ebenfalls als ungewöhnlich hoch ist – mit fast 83 % – der Anteil der Vaterschaftsanerkennungen durch deutsche Männer einzustufen (vgl. Antwort zu Frage 3). Die entsprechenden Daten lassen dabei auch in absoluten Zahlen eine Dimension erkennen, die eine Vernachlässigung des Problems ausschließt.

Die Arbeitsgruppe hat neben der Erhebung bei den Ausländerbehörden darüber hinaus die Stellungnahmen der beteiligten Fachministerkonferenzen zu den Möglichkeiten, zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen mit dem nach geltendem Recht zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentarium zu verhindern, ausgewertet. Im Ergebnis ist sie zu dem Schluss gekommen, dass das geltende Recht nicht ausreicht, der skizzierten Fehlentwicklung zu begegnen. Sie hat sich deshalb dafür ausgesprochen, ein befristetes Anfechtungsrecht für einen Träger öffentlicher Belange im Bürgerlichen Gesetzbuch einzuführen. Dadurch würde ein behördliches Anfechtungsrecht geschaffen. Als zuständige Behörden kämen z. B. die Ausländerbehörden in Betracht.

Die Innenministerkonferenz hat mit Beschluss vom 18. November 2004 den Bundesminister des Innern gebeten, an die Bundesministerin für Justiz mit der Bitte heranzutreten, einen Gesetzesvorschlag zur Schaffung eines befristeten Anfechtungsrechts für einen Träger öffentlicher Belange bei Vaterschaftsanerkennungen im Bürgerlichen Gesetzbuch vorzubereiten.

3. In wie vielen Fällen beruht die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes auf einer Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen, und wie sind dazu die Ergebnisse in den anderen Bundesländern?

In 1.381 Fällen beruhte die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes auf einer Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen, d. h. in 82,94 % der Fälle erfolgte die Vaterschaftsanerkennung für das Kind einer unverheirateten und zugleich ausreisepflichtigen Ausländerin durch einen Deutschen. Davon entfallen acht Fälle auf Bremen. Zu den Zahlen im Einzelnen wird auf die als Anlage beigefügte Tabelle verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Sozialhilfekosten, die aus ungerechtfertigt bezogener Sozialhilfe pro Fall entstehen?

Über die tatsächliche Höhe der Sozialhilfekosten, die durch zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen entstehen, liegen zurzeit keine Erkenntnisse vor. Die Sozialhilfeleistungen, die an Personen gezahlt werden, die ihren Aufenthalt im Bundesgebiet durch eine zweckwidrige Vaterschaftsanerkennung erlangt haben, dürften im Bundesgebiet vor dem Hintergrund der dargestellten Zahlen jedoch erheblich sein. Der Anteil der auf zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen entfallenden Sozialhilfekosten lässt sich allerdings nicht ermitteln. Bei den Männern, die durch ihre wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennung der ausreisepflichtigen Mutter und dem Kind ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verschaffen, handelt es sich in der Regel um Personen, die selbst kein eigenes Einkommen haben und deshalb keinen Unterhalt leisten können.

Hinsichtlich der Höhe der Sozialhilfekosten ist auch zu berücksichtigen, dass durch die zweckwidrige Vaterschaftsanerkennung meist noch weitere – und vielfach unstrittig von einem anderen ausländischen Vater abstammende Kinder – begünstigt werden.

Vaterschaftsanerkennungen zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung  
in der Zeit 4/2003 bis 3/2004

Anlage

BaWÜ Bay. Berlin Brand. HB HH Hes. Me-V. Nieders. NRW Rh.-Pf. Sachs. S.-Anh. Saarl. SH Thür. Ges.

1. In wie vielen Fällen ist eine Aufenthaltsgenehmigung an die unverheiratete ausländische Mutter eines deutschen Kindes erteilt worden?	217	252	124	173	17	106	162	97	211	508	78	116	110	7	51	60	2289
2. In wie vielen der unter Ziffer 1. aufgeführten Fälle war die Mutter zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ausreisepflichtig?	128	112	83	163	9	66	112	75	183	398	47	99	97	5	36	52	1665
3.1. In wie vielen der unter Ziffer 2. aufgeführten Fälle beruht die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes auf einer Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen?	94	100	64	147	8	48	89	64	124	352	47	86	84	4	32	38	1381
3.2. In wie vielen der unter Ziffer 2. aufgeführten Fälle beruht die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes auf einer Vaterschaftsanerkennung durch einen Ausländer?	34	38	20	16	1	18	23	11	60	43	10	13	13	0	4	14	318
4.1. In wie vielen Fällen haben ausländische Männer, ohne im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung zu sein, die Vaterschaft für ein deutsches oder ein ausländisches Kind, das im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist, anerkannt und eine AE (§ 23 Abs. 1 Nr. 3, § 22 AuslG) oder eine Duldung beantragt?	237	166	28	105	25	42	89	73	194	413	62	213	132	13	57	71	1920
4.2. In wie vielen Fällen der unter 4.1. aufgeführten Fälle wurde den Vätern zur Ausübung der Personensorge oder zur Vermeidung einer besonderen Härte eine AE oder Duldung erteilt?	142	128	14	95	11	16	69	59	162	315	48	129	104	6	44	54	1396

72,74%

82,94%

72,71%